

An  
1. alle Wirtschaftskammern  
2. alle Bundessparten

**Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E sp@wko.at  
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
-

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp /Dr. IS/AW  
Dr. Stupar

Durchwahl  
3712

Datum  
24.5.2012

## **Entgelt für Lehrlinge während der Lehrlingszeit und der Weiterverwendungszeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen im Folgenden auf eine aktuelle OGH-Entscheidung im Rahmen eines besonderen Feststellungsverfahrens hin. Diese ist vor allem für jene Branchen von Bedeutung, die weder von einem Kollektivvertrag, noch einer festgesetzten Lehrlingsentschädigung erfasst sind.

Antragsteller war der ÖGB (GPA). Auf Seiten des Antragsgegners WKÖ, Fachverband für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen, hat dieser, insbesondere Dr. Christian Schmeidl, das Verfahren betreut.

### **Lehrlingsentschädigung bei Fehlen einer kollektiven Regelung**

In der Entscheidung vom 24.4.2012 (8 ObA 17/12a) beantwortet der OGH die Frage, wie hoch die Lehrlingsentschädigung ist, wenn eine Lehre als Bürokaufmann/Bürokauffrau in der Branche Kraftfahrzeugvermietung absolviert wird.

Da für diesen Bereich keine kollektive Regelung (Kollektivvertrag, festgesetzte Lehrlingsentschädigung) gilt, wird die Höhe der Lehrlingsentschädigung in der Praxis durch Vereinbarung geregelt.

Der OGH sieht diese Vorgehensweise sehr kritisch. Unter Hinweis auf § 17 (2) BAG spricht das Höchstgericht aus, dass für die Höhe der Lehrlingsentschädigung bei Fehlen einer kollektiven Regelung primär die Mindestsätze eines Lehrberufsnahen Kollektivvertrags (bzw. bei Nichtvorliegen eines Lehrberufsnahen Kollektivvertrags: der Ortsgebrauch) maßgebend sind. Diese sind unabdingbar. Eine Vereinbarung über eine bestimmte Höhe der Lehrlingsentschädigung im Lehrvertrag ist nur dann von Bedeutung, wenn diese für den Lehrling günstiger ist.

Für die Bestimmung des sach nächsten Kollektivvertrags ist die Branchennähe ausschlaggebend. Diese ergibt sich aus der organisatorischen Zuordnung zu Sparten und Fachverbänden der WKO. Kommen dann mehrere Kollektivverträge in Betracht, ist die Ähnlichkeit der fachlichen Leistungen (dh. die zu erbringende Tätigkeit) maßgebend.

Im gegenständlichen Fall sprechen lt. OGH beide Kriterien (Branchennähe, fachliche Leistung) für die Anwendung des Kollektivvertrages für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW.<sup>1</sup>

Der von der GPA alternativ geforderten Anwendung des Handels- bzw. Gewerbekollektivvertrages erteilte der OGH eine klare Absage, da diese im Bezug auf die Kraftfahrzeugvermietung nicht sachnahe sind.

### **Entgelthöhe während der Weiterverwendungszeit bei Fehlen einer kollektiven Regelung**

Bei Fehlen einer kollektiven Regelung ergibt sich die Höhe des Entgelts in der Weiterverwendungszeit aus den allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Bei Vorliegen einer getroffenen Einzelvereinbarung ist diese maßgebend, außer es liegt Sittenwidrigkeit (Lohnwucher) vor.

Für eine Anwendung von § 1155 ABGB (angemessenes Entgelt) bleibt bei vorliegender Einzelvereinbarung kein Raum. Auch die Anwendung eines sachnächsten Kollektivvertrags ist in der Weiterverwendungszeit, anders als während der Lehrzeit, ausgeschlossen.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann  
Abteilungsleiter

Anlage:  
OGH-Entscheidung 8 ObA 17/12a

---

<sup>1</sup> Die Lehrlingsentschädigung beträgt für Lehrlinge im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW im 1. Lehrjahr € 455,- (35% von € 1.300,-), im 2. Lehrjahr € 650,- (50% von € 1.300,-) im 3. Lehrjahr € 910,- (70% von € 1.300,-) brutto.